

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlagen-Nr.: 2025/0972

Datum: 04.02.2025

Betreff

Bezahlkarte für Asylbegehrende

Beratungsfolge:

Gremium	Status	Sitzungstermin
Ausschuss für Generationen, Soziales, Gesundheit und Sport	öffentlich	25.02.2025
Rat	öffentlich	20.03.2025

Aktenzeichen 50 14 01		Bearbeitet von Jürgen Mai	
Federführender DB-Leiter SG42- Soziale Angelegenheiten gez. Jürgen Mai		Beteiligter DB	Genehmigung der Bürgermeisterin gez. Katrin Reuscher

Beschlussvorschrift

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Sendenhorst beschließt, von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ nach § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte in der Stadt Sendenhorst nicht einzuführen.

Finanzierung

Gesamtkosten der Maßnahme

Finanzierung Eigenanteil

Zuschüsse/Beiträge

Veranschlagung im Haushalt:

Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle

Sachverhalt/Erläuterungen

Nachdem am 16. Mai 2024 auf Bundesebene eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten ist, können Leistungen nach dem AsylbLG zusätzlich zur bisherigen Bargeldzahlung sowie der Gewährung

von Sachleistungen und Wertgutscheinen nun auch über eine Bezahlkarte erbracht werden.

Am 09. Oktober 2024 wurde im Landtag NRW ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungserbringung vorsieht, ihre Einführung für Kommunen jedoch nicht verpflichtend macht.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert wurde, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte erlassen (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW), die am 2. Januar 2025 in Kraft trat.

Diese Verordnung überlässt den Kommunen die Entscheidung, die Bezahlkarte einzuführen oder von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen. In § 4 der Bezahlkartenverordnung heißt es: "Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden."

Ministerin Josefine Paul erklärte dazu: „Mit der Einführung der Bezahlkarte setzt Nordrhein-Westfalen den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom November 2023 im Gleichklang mit 13 weiteren Bundesländern um. **Kommunen, die bereits ein etabliertes System haben und dieses weiter nutzen möchten, können die Opt-Out-Regelung anwenden.**" Diese Aussage bestätigt, dass die Opt-Out-Regelung insbesondere für Kommunen geschaffen wurde, die bereits ein funktionierendes System zur Auszahlung von Asylbewerberleistungen etabliert haben, **wie dies aus Sicht der Verwaltung in der Stadt Sendenhorst der Fall ist.**

Bisheriges Verfahren in Sendenhorst:

Aktuell erhalten Asylbewerber in der Stadt Sendenhorst unmittelbar nach Zuweisung zunächst ihre monatlichen Leistungen per Barscheck. Sobald sie ein eigenes Basiskonto bei einer Bank (z. B. Sparkasse oder Volksbank) eröffnen, erfolgt die Überweisung auf dieses Konto. Die meisten Asylbewerber richten innerhalb eines Monats nach ihrer Zuweisung ein eigenes Konto ein. Dadurch entfällt die Bargeldauszahlung per Scheck. Die IBAN-Nummer wird der Verwaltung mitgeteilt, und die Sozialleistungen werden per Banküberweisung auf das Konto übertragen.

Funktionsweise der Bezahlkarte:

Die Bezahlkarte für Asylbewerber, die sogenannte "SocialCard", ist eine guthabenbasierte Debitkarte (Visa). Sie kann sowohl digital auf dem Smartphone als auch als physische Karte genutzt werden. Das Guthaben wird von der Kommune monatlich aufgeladen, einschließlich eines Bargeldebetrags von maximal 50 Euro pro Person. Die Asylbewerber erhalten Ihre monatlichen Asylbewerberleistungen als Guthaben auf der Social-Card. Aus dem Guthaben haben sie die Möglichkeit Barabhebungen bis zu 50,00 Euro monatlich vorzunehmen.

Asylbewerber mit einer von der Ausländerbehörde genehmigten Arbeitserlaubnis erhalten ihre Leistungen entsprechend der Anrechnung der Lohnleistungen auf dem von ihnen angegebenen Konto.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit der gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Bezahlkarte befasst. Zudem fanden Abstimmungsgespräche sowohl auf Arbeitsebene wie auch auf Ebene der Bürgermeister*innen sowie mit dem Kreis Warendorf statt.

Es gibt zwei zentrale Argumente, die aus Sicht der Verwaltung gegen die Einführung der Bezahlkarte in der Stadt Sendenhorst sprechen: erstens die praktischen Auswirkungen auf Geflüchtete und zweitens der erhebliche administrative Mehraufwand.

Argumente gegen die Einführung der Bezahlkarte:

1. Verwaltungsaufwand und rechtliche Bedenken

- Bestehende finanzielle Verpflichtungen (z. B. Sozialticket, Anwaltskosten, Mietzahlungen) könnten nicht oder nur mit hohem bürokratischen Aufwand über die Bezahlkarte abgewickelt werden.
- Das System erhöht den Verwaltungsaufwand erheblich, da Überweisungen einzeln geprüft und genehmigt werden müssen (Whitelist-System).
- Ein paralleles Bargeldsystem bleibt bestehen, da bestimmte Leistungen weiterhin bar ausgezahlt werden müssen.
- Die Bargeldauszahlung über die SocialCard ist oft nicht kostenlos, da Banken für Abhebungen teils bis zu 5,00 € oder mehr an Gebühren verlangen. Lediglich in Geschäften, die eine Barauszahlung anbieten, ist ein kostenloses Geldabheben möglich.
- Die Bezahlkarte müsste zudem für jede Kommune individuell an datenschutzrechtliche Anforderungen angepasst werden, was einen erheblichen technischen und administrativen Mehraufwand bedeutet.
- Zwar übernimmt das Land NRW die Kosten für die Einführung der Bezahlkarte, jedoch müssen die Kommunen in Vorleistung treten, was zu finanziellen Belastungen führt, die nur durch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand kompensiert werden können.
- Die Bezahlkarte basiert auf einer Visa-Card. Nicht alle Geschäfte akzeptieren Visa als Zahlungsmittel, was die Nutzbarkeit weiter einschränken dürfte.
- Gerichtsurteile, wie die des Sozialgerichts Hamburg und des Sozialgerichts Nürnberg, haben die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags auf 50 Euro pro Person als rechtswidrig erachtet. Die Gerichte betonten, dass individuelle Bedarfe berücksichtigt werden müssen, um das menschenwürdige Existenzminimum nicht zu gefährden (welt.de, bild.de).

2. Soziale und integrationspolitische Auswirkungen

- Die Bezahlkarte führt zu einer Stigmatisierung von Geflüchteten und erschwert ihre gesellschaftliche Teilhabe.
- Geflüchtete werden in ihrer finanziellen Selbstbestimmung eingeschränkt, da viele Zahlungen nicht möglich sind, insbesondere bei Geschäften, die keine Kartenzahlung akzeptieren.
- Die Bundesregierung begründet die Einführung der Bezahlkarte mit der Verhinderung von Geldtransfers ins Ausland, um Terrorismusfinanzierung und Schleusernetzwerke zu unterbinden (Bundesregierung, 2024). Allerdings belegen Untersuchungen, dass lediglich sieben Prozent der Geflüchteten in Deutschland Geld ins Ausland überweisen, und dieser Anteil ist seit 2013 rückläufig (DIW Berlin, 2024). Eine Analyse des Statistischen Bundesamtes zeigt zudem, dass die meisten Rücküberweisungen in europäische Länder erfolgen und von Personen stammen, die bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind (Destatis, 2024). Das Argument der Missbrauchsverhinderung ist nicht haltbar, da Sozialleistungen überwiegend für den Lebensunterhalt verwendet werden und keine belastbaren Belege für massenhaften Missbrauch vorliegen.

Fazit

Aus Sicht der zuständigen Sachbearbeitung in der Verwaltung gibt es keine Notwendigkeit, das aktuelle gut funktionierende System zu ändern.

Die Verwaltung lehnt daher die Einführung der Bezahlkarte sowohl aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, der Chancengleichheit und der Wahrung der Menschenwürde als auch aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ab und empfiehlt dem Rat, von der "Opt-Out-Regelung" Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht in der Stadt Sendenhorst einführen.

Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage 2025_0972 (Bezahlkartenverordnung NRW)

Anlage 2 zur Vorlage 2025_0972 (Kartennutzervereinbarung...)